



E-Rechnung und Digitalisierung

Der status quo in der Steuer



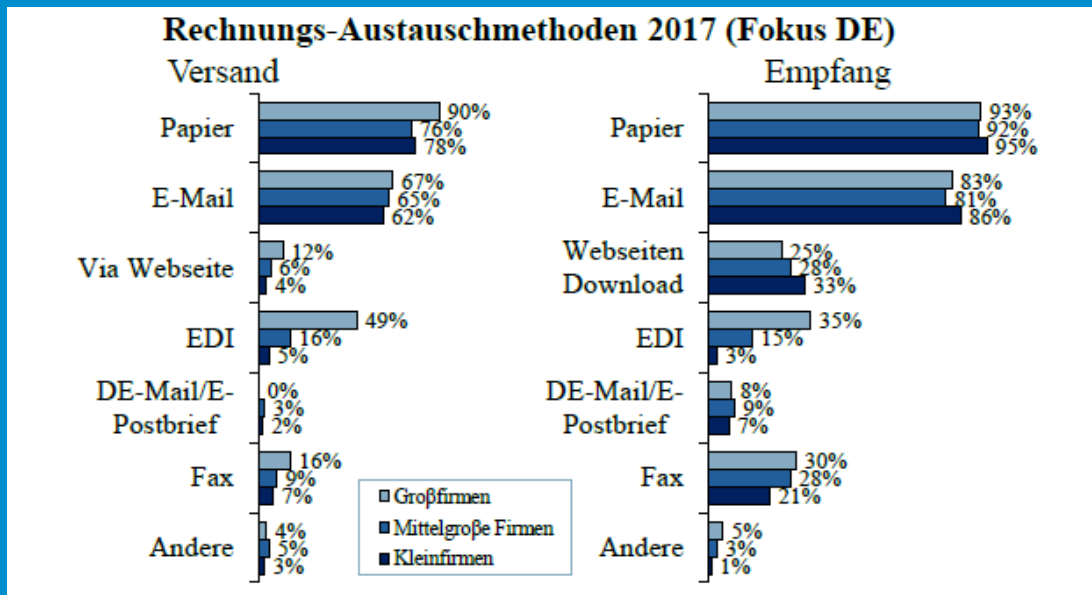
Inhalt

1. Digitalisierung in der Steuer?
2. E-Rechnung in der Umsatzsteuer?
3. Rechtlicher Rahmen



1. Digitalisierung in der Steuer?

- Rechnungsaustausch in Deutschland:



Quelle: Bruno Koch, Nutzenpotenziale mit E-Rechnung konsequenter ausschöpfen, 2018, S. 9.



1. Digitalisierung in der Steuer?

- bisher elektronische **Übermittlung** möglich z.B. als PDF-Format per E-Mail
- **Aber:** kein wirklicher Fortschritt, Rechnung wird trotzdem regelmäßig ausgedruckt und abgeheftet



1. Digitalisierung in der Steuer?

- zudem in Deutschland umfassende Buchhaltungs- und Aufbewahrungspflichten
- **GoBD** – Grundsätze zur ordnungsmäßigen **Führung und Aufbewahrung von Büchern**, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum **Datenzugriff**



1. Digitalisierung in der Steuer?

- detaillierte Regelungen, **dass, welche und wie** Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt werden können
- bei Eingangsrechnung muss grundsätzlich Original aufbewahrt werden, bei Ausgangsrechnung genügt Kopie (10 Jahre)



1. Digitalisierung in der Steuer?

- **Warum Digitalisierung:**
 - Vereinheitlichung
 - Vereinfachung
 - Bürokratieabbau
 - Kostensparnis
 - Rechtssicherheit
 - Umweltschutz
 - Betrugsbekämpfung



1. Digitalisierung in der Steuer?

- die fortschreitende technische Entwicklung hält schrittweise Einzug in die Steuer, angefangen bei der Abgabe von Steuererklärungen über **Elster**
- Änderung der **GoBD** im Juli 2019 (Entwurf) im Lichte der Digitalisierung



1. Digitalisierung in der Steuer?

Belegerfassung:

- **Bisher:** Unsicherheiten beim Einscannen von Belegen
- **Digitalisierung: bildliche Erfassung** von Original-Papier-Belegen mit sämtlichen elektronischen Mitteln
 - z.B. Fotografieren von Hotel- und Tankbelegen bei Dienstreisen **mit Smartphone** – auch im Ausland



1. Digitalisierung in der Steuer?

Aufbewahrung von Eingangsrechnungen:

- **Bisher:** „doppelt“ – sofern auf innerunternehmerisches Format konvertiert, auch Original aufzuheben (z.B. der Mail-Ausdruck der Rechnung allein genügt nicht, wenn Mail gelöscht wurde)
- **Digitalisierung:** Aufbewahrung nur im konvertierten Format, sofern unverändert und ausreichend dokumentiert



1. Digitalisierung in der Steuer?

Datenverarbeitungssysteme:

- = Systeme des Unternehmens zur elektronischen Datenverarbeitung
- **Bisher:** „gewöhnliche“ Hard- und Software
- **Digitalisierung:** Verwendung von DV-Systemen in einer **Cloud** möglich



Inhalt

1. Digitalisierung in der Steuer?
2. **E-Rechnung in der Umsatzsteuer?**
3. Rechtlicher Rahmen



2. E-Rechnung in der Umsatzsteuer?

- Ansatzpunkt für Digitalisierung in der USt: **Rechnung**
 - notwendig für **Vorsteuerabzug**
 - **hohe Anforderungen** an ordnungsgemäße Rechnung



2. E-Rechnung in der Umsatzsteuer?

- Ansatzpunkt für Digitalisierung in der USt: **Rechnung**
- bisher praktizierte **elektronische Übermittlung** einer Rechnung als PDF per E-Mail ist noch **keine E-Rechnung!**



2. E-Rechnung in der Umsatzsteuer?

- Lösung:

E-Rechnung = strukturiertes, elektronisches Format

- Eine E-Rechnung steht für eine **einheitliche, sichere und einfache** Rechtsanwendung



2. E-Rechnung in der Umsatzsteuer?

- Vielfach Wunsch der Steuerpflichtigen:
Finanzverwaltung stellt einheitliches elektronisches Format zur Verfügung, über das Steuerpflichtige mühelos und effizient Rechnungen stellen können
- ressourcenschonend, kostengünstig und **für alle** einfach zu handhaben



Inhalt

1. Digitalisierung in der Steuer?
2. E-Rechnung in der Umsatzsteuer?
3. **Rechtlicher Rahmen**



2. Rechtlicher Rahmen

- Unionsrecht kennt „elektronische Rechnung“
- Art. 217 MwStSystRL:
„eine Rechnung, die alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält und in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird“



2. Rechtlicher Rahmen

- Sofortige verpflichtende Einführung einer flächendeckenden E-Rechnung möglich?
 - **(Leider) Nein!**
- Mitgliedstaaten müssen derzeit Rechnungen auch in Papierform anerkennen



2. Rechtlicher Rahmen

- Möglich aktuell: Einführung einer freiwilligen E-Rechnung
- zur Einführung einer verpflichtenden E-Rechnung wäre ein **Abweichungsantrag bei der EU** erforderlich



2. Rechtlicher Rahmen

- in Deutschland derzeit noch keine konkreten Digitalisierungsmaßnahmen für die USt geplant
- Bayern hat sich zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung in der USt zu unterstützen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit